

SATZUNG

„1. FRIESACKER BILLARDCLUB“

Art. 1

Name

1. Der Verein führt den Namen "1. Friesacker Billardclub e.V.", kurz auch „1. Friesacker BC“ und wird gemäß §§ 21 ff. des BGB geregelt.
2. Der Verein kann in Sektionen unterteilt werden.

Art. 2

Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in 14662 Friesack.

Art. 3

Dauer

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung, die Organisation und Ausübung des Billardsports in all seinen Formen und Disziplinen, inbegriffen die didaktische Tätigkeit, sowie die Aus- und Weiterentwicklung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im allgemeinen und die Organisation von lokalen und nationalen Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Sportanlagen- und Einrichtungen führen, anmieten und vermieten.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, strebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele an und ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. 6 Anerkennung

1. Der Verein unterliegt der sportlichen Anerkennung durch die Dachverbände und/oder Fachsportverbände, mit darauffolgender Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis der Billardsportvereine.
2. Für die vom Verein ausgeübte Tätigkeiten und Disziplinen kann um die Mitgliedschaft bei den Dachverbänden und/oder Fachsportverbänden mit der Verpflichtung angesucht werden, die betreffenden Satzungen und Verordnungen der Verbände einzuhalten.
3. Der Verein verpflichtet sich, eigene Versammlungen zur Namhaftmachung der Athleten- und Technikervertreter für die Verbandsversammlungen abzuhalten.

Art. 7 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - aktive Mitglieder, die Selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilhaben;
 - passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen;
 - Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen befreit.
3. Jede zeitlich begrenzte Mitgliedschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;
 - b) die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt hat.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder Vermögensanteils des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben des weiteren die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 11

Minderjährige Mitglieder

1. Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.
2. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern wird von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Art. 12

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
 - c) die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP)
 - d) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 2 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VA festgelegt und vom Präsident mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinsitz ausgehängt und den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronischer Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.
4. In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Art. 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, der Entgegennahme des Jahresberichts und der Entlastung des VA einberufen werden. Die Mitglieder des VA haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei denjenigen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:
 - 2.1. die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
 - 2.2. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - 2.3. Festlegung allgemeiner Richtlinien und des Haushaltsplans für das kommende Tätigkeitsjahr;

- 2.4. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VA verlangt werden. In jedem Fall muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden.
2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:
 - 2.1. die Beschlussfassung von kurzfristigen Satzungsänderungen;
 - 2.2. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;
 - 2.3. die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.

Art. 16

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung oder sich enthalten haben.
4. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 17

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von wenigstens einem Mitglied beantragt wird.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 18

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Sitzungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Sitzungspräsident von der MV gewählt.
2. Der Sitzungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 19

Wahlen

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein und die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 dieser Satzung erfüllen.
3. Bei Wahlen der Vereinsorgane können bis zu [..fünf..] Vorzugsstimmen für die Wahl des VA und jeweils drei Vorzugsstimmen für die Wahl der RP und des SG abgegeben werden.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
5. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 20

Der Vereinsausschuss(VA)

1. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Jugendwart.
2. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines anderen Vereins innerhalb desselben Fachsportverbandes sein.
3. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.
4. Ein Ausschussmitglied das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 21

Aufgaben des VA

1. Dem VA obliegt die ordentliche und außerordentliche sportliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Amateursportvereins.
2. Der VA hat weiteres folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) Gründung und Auflösung von Sektionen;
 - f) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen;
 - g) Genehmigung der Sektionsordnungen;
 - h) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - i) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - j) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;

- k) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - l) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
 - m) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
3. Der VA beschließt alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 22

Sitzungen des VA

1. Der VA tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Vereins.
2. Der VA wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronische Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Ausschussmitglied vertreten.
5. Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
6. Die Sitzungen des VA sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 23

Vorzeitiger Ausscheiden der Ausschussmitglieder

1. Der gesamte VA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte der VA/Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VA verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung im Amt. Die MV zur Wahl des VA muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
4. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 24

Haftung und Verbindlichkeiten

1. Die Ausschussmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag. Frei von Haftung ist jedoch das Ausschussmitglied, das an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, es hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.
2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen

halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Art. 25 Präsident

1. Der Präsident und der Vizepräsident ist jeweils einzeln der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen internen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
3. Dem Präsident oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 26 Die Rechnungsprüfer (RP)

1. Die Rechnungsprüfer setzen sich aus drei Personen zusammen. Die RP brauchen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VA oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den RP obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und schlagen vor, ob der Ausschuss für seine finanzielle Gebarung entlastet werden kann oder nicht.

Art. 27 Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VA oder der Rechnungsprüfer sein.
2. Die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Mitgliedern und den Vereinsorganen, und unter den Vereinsorganen ergeben können, sowie in allen anderen Fällen die das Vereinsleben betreffen, werden dem Schiedsgericht übertragen. Das SG wird nach Billigkeit und ohne Formalitäten entscheiden.

Art. 28 Die Sektionen

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Vereins. Für jede im Verein ausgeübte Sporttätigkeit kann eine Sektion gegründet werden. Die Gründung und Auflösung von Sektionen erfolgt mit Beschluss des VA.
2. Die Sektionen haben keine eigene Satzung. Sie werden aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung und den Richtlinien des VA geregelt. Jede Sektion kann von eigenen Sektionsordnungen, die vom VA beschlossen werden, geregelt werden.

Art. 29

Die Sektionsleiter

1. Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion, für die Dauer der Amtsperiode der Vereinsorgane, gewählt. Bei Neugründungen von Sektionen und in besonderen Ausnahmefällen kann der VA die Sektionsleiter ernennen.
2. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange der Sektionen zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen des VA auszuführen. Die Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
3. Aufgrund besonderer Erfordernisse und Umfang der Tätigkeit, kann der VA für die Sektionen die Einsetzung eines zu wählenden Sektionsausschusses und die Anzahl der Mitglieder, beschließen.
4. Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter, oder in besonderen Fällen vom VA, einberufen. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren sowie die Protokollierung und Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.
5. Die von den Sektionsleitern auf Vollmacht des Präsidenten abgeschlossenen Geschäfte sind Rechtsgeschäfte des Vereins, aus denen allein der Verein berechtigt und verpflichtet ist. Die Beschlüsse der Sektionen müssen dem VA mitgeteilt werden und sind grundsätzlich erst nach Genehmigung durch den VA rechtskräftig und durchführbar.

Die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Sektionsleiters in zwei oder mehreren Sektionen ist unvereinbar.

Art. 30

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 31

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Güter die Eigentum des Vereins werden;
 - b) eventuellen Mittel von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen sowie Sportorganisationen;
 - c) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 32

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen fällt nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem **Verein der Freunde und Förderer der Kooperationsschule Friesack e.V.** mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung sportlicher Zielsetzungen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Art. 33

Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Satzungen und die Bestimmungen der Dachverbände und der Sportfachverbände, bei denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, und die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2011 genehmigt.

Friesack, den 19.11.2011